

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstags, Donnerstags und Samstags
am letzten Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfeilerbüchchen“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal M. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
Inseratenpreis pro sechspaltige Petitzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich.

Telefon Nr. 88

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

Nr. 107

Samstag, den 1. September 1917.

68. Jahrgang

Hierzu illustriertes „Pfeilerbüchchen“
Nummer 35

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. H. I. 59/6 17. K. R. A.,

betreffend Versorgung des Heeres mit Nadel-schnittholz. Vom 31. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs in der Fassung vom 24. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird Nadel-schnittholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland hergestellt oder aus dem Reichslande eingeführt ist.

§ 2.

Verfügungsbefchränkung.

Alles von dieser Bekanntmachung betroffene Nadel-schnittholz (§ 1) unterliegt beim Hersteller und Einführer einer Verfügungsbefchränkung nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen.

§ 3.

Verfügungsbefchränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nadel-schnittholz darf über 1/2 seiner monatlichen Erzeugung an Nadel-schnittholz (Freiteil) frei verfügen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entlassenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder faust oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Ueber die anderen 1/2 der monatlichen Erzeugung an Nadel-schnittholz (Pflichtteil) darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nadel-schnittholzes zuständige Kriegsamtsstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtsstelle beansprucht, so dürfen die 1/2 seiner Erzeugung nur an einen gemäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungsort des Holzes zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenteilen der Sorten erfolgt, die von der königlichen Stellvertretenden Intendantur unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beansprucht oder der Ankauf des beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen Großhändler sowohl von diesem als auch von der zuständigen königlichen Stellvertretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Erzeugung frei verfügen.

§ 4.

Großhändler für Nadel-schnittholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nadel-schnittholz zugelassenen Großhändler wird in den ämtlichen Blättern veröffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtsstelle aus.

Der zugelassene Großhändler hat seine Ankaufsberechtigung durch einen von der königlichen Stellvertretenden Intendantur auszufüllenden Ausweis nachzuweisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten, daß die Militärverwaltung für die geschäftliche Betätigung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr übernimmt.

Als Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt nur ein solcher, bei dem der zugelassene Großhändler und der Verkäufer über den Verkauf Befcheinigungen nach dem von der königlichen Stellvertretenden Intendantur vorgeschriebenen Muster ausstatten.

folgen, als das Reichen, Drossieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reichen, Drossieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, oder der Kriegs-Rohstoff-Abteilung der königlichen Kriegsamtsstelle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erfolgten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 5.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reichelei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reichen von Lumpen (Haben) Nr. W. IV. 3078/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Mainz, den 1. September 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

auf Meßscheine A für die Bezirke aller übrigen königlichen Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Halle a. S.).

Die Meßscheine sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzufenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meßstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königsplatz 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Mainz, den 31. August 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung,

betreffend

allgemeines Reikverbot Nr. W. IV.

1378/5. 17. K. R. A.

Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Uebertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Uebertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten roh, gesponnen, gewirkt, gestrickt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden, (Reichsmaschinen [Reichswollen], Drossiermaschinen, Drosselketten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit er-

XVIII. Armee-Korps. Frankfurt a. M., 17. 8. 1917
Stellvertretendes Generalkommando.
Nr. 36, Tag. Nr. 16775/4861.

Betr. Schutz der Feldmarken.

Auf Grund des § 96 des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 verbiete ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit, den von den Polizeibehörden erlassenen oder zu erlassenden Verboten, die Feldmarken oder Teile derselben bei Tag oder Nacht zu betreten, zuwiderzuhandeln.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

gez. Riebel,
Generalleutnant.

Verordnung

über die Lieferung von Del aus Anlaß der Zusammenlegung von Delmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Del.
Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Delstriche und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmaschinen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegs-ernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

An die Stelle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delstriche und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) treten folgende Vorschriften:

Wer die von ihm gewonnenen Delstriche an den Kriegsaus-schuss abliefern, erhält von diesem auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Hauswirtschaft Del in folgenden Mengen,

wenn das Gewicht der abgelieferten Delfrüchte beträgt:			
10 bis 15 Kilogramm	...	5 Kilogramm	
mehr als 15 " 30 "	...	7 1/2 "	
" 30 " 100 "	...	10 "	
" 100 " 500 "	...	15 "	
" 500 " 1000 "	...	20 "	
" 1000 " 2000 "	...	25 "	

weitere angefangene je 1000 Kilogramm weitere je 5 bis zum Höchstbetrage von 50 Kilogramm

Bei Weintrauben, Datteln und Senfsaat ermäßigen sich die zugehörenden Mengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Heidekraut oder Lavendel wird Del nicht gewährt.

Für Weintrauben wird Reinsöl, für Rohn und Sonnenblumenkerne Rohöl, für die übrigen Delfrüchte Rohöl gewährt.

Der Preis beträgt:
für 1 Kilogramm Reinsöl 1,50 Mark,
für 1 Kilogramm Rohöl 2,30 Mark,
für 1 Kilogramm Rohöl 1,60 Mark.

Sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) Delfrüchte vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Delmengen zur Verarbeitung übergeben, so vermindern sich die nach Abs. 1 zustehenden Delmengen um das Gewicht des dritten Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Delfrüchte.

§ 2.

Liefert der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Bericht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) zustehende Recht auch den von der Ablieferung befreiten Weintrauben ganz oder zum Teil an den Kriegsausgleich ab, so erhält er für je 100 Kilogramm dieses Weintraubens nach seiner Wahl entweder gegen Zahlung des festgesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft 25 Kilogramm Del und 70 Kilogramm Deltschen oder eine Sondervergütung von 18 Mark.

Ein Anspruch auf Gewährung von Del nach § 1 dieser Verordnung oder von Deltschen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) besteht für die nach Abs. 1 an den Kriegsausgleich gelieferten Weintraubemengen nicht.

§ 3.

Hat derjenige, der Delfrüchte nach den §§ 1, 2 abgibt, mehrere landwirtschaftliche Betriebe, aus denen er Delfrüchte abgibt, so steht ihm hinsichtlich jedes Betriebes der Anspruch auf Gewährung von Del oder Deltschen nach Maßgabe der §§ 1, 2 zu.

§ 4.

Das auf Grund der §§ 1, 2 gelieferte Del darf von dem Empfänger an die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges und an die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgeltlich abgegeben werden.

§ 5.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Del aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zulässig.

Delfrüchte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen Vorlegung und Abnahme der nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) erforderlichen Erlaubnisscheine von Delmengen bereits zur Verarbeitung angenommen worden sind, dürfen nach ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung verarbeitet werden.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer das ihm nach den §§ 1, 2 gewährte Del an andere als die in § 4 genannten Personen oder die ihm nach § 2 gewährten Deltschen an andere entgeltlich abgibt,
2. wer ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Del aus pflanzlichen Stoffen herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 7. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:
von Sack.

Bekanntmachung.

Die Preis-Kommission für Obst und Gemüse für den Reg.-Bezirk Wiesbaden hat folgende Erzeuger-Höchstpreise festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Frühweiskohl | 6 Pfg. je Pfg. |
| 2. Frühwirsing | 10 " " |
| 3. Frührotkohl | 10 " " |
| 4. Speisemöhren und längliche Karotten | 8 " " |

Diese Preise treten am 1. September in Kraft und gelten für Weiskohl, Wirsing und Rotkohl bis 19. September, für Möhren und Karotten bis 30. September, sofern inzwischen andere Preise festgesetzt werden.

Von dem genannten Tage ab treten die von der Reichsstelle für Herbstgemüse festgesetzten Preise in Kraft.

Wiesbaden u. Frankfurt a. M., den 30. August 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Droge, Geheimen Regierungsrat.

Kriegsministerium.
Kriegsamt.
Kriegsrohstoff-Abteilung.
Metall-Mobilmachungsstelle.

Zu M. 200 L. 17. R. R. M.

Die Auswechslung der enteigneten Kupfermengen von Dächern und Blechbleitern macht es erforderlich, Ersatzmaterial bereit zu stellen, da die Abnahme der Kupfertelle nicht erfolgen darf, bevor ihr Ersatz gesichert ist.

Von der Verwendung von Zinkblech als Ersatz muß aus Mangel an genügenden Mengen im allgemeinen abgesehen werden. Aus diesem Grunde kann dieses Material nur ausnahmsweise und nur in geringem Umfang als Ersatz für Dachkupper zur Verfügung gestellt werden, und zwar ausschließlich für solche Zwecke, für welche jedes andere Ersatzmaterial unbrauchbar ist.

Für die Auswechslung des Dachkoppers kommt mithin außer Schiefer, Ziegeln und ähnlichem im freien Handel befindlichen Material nur Dachpappe und verzinktes Eisenblech in Betracht. Große, glatt liegende Flächen der Dächer und Gesimse sind, wenn anderes Material nicht verwendbar ist, soweit möglich mit geteilter Dachpappe einzudecken. Zur Herstellung von Dachrinnen und Abfallrohren wird verzinktes Eisenblech Nr. 21 in Tafeln von 1x2 M. durch die Metall-Mobilmachungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die enteigneten Kupfertelle der Blechbleitern werden durch verzinkte Eisenbleche von 50 gmm. Querschnitt oder verzinkte Bandbleche von 25x2 mm. ersetzt. Auch die Bereitstellung dieser Ersatzstoffe erfolgt durch die Metall-Mobilmachungsstelle.

Der Nachweis über die erforderliche Menge von verzinktem Eisenblech, Eisenblech und Bandblech ist auf Vordruck nach beiliegendem Muster M. Mob. 125, 126, 127 an die zuständige beauftragte Behörde zu leisten. Von dieser sind die Anträge daraufhin zu prüfen, daß die angeforderten Baustoffe ausschließlich als Ersatz für mobilisiertes Kupfer nach den vorstehend gegebenen Richtlinien Verwendung finden. Die Anträge sind mit dem Prüfvermerk der beauftragten Behörde an die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 113,

weiter zu leiten, welche den Versand der angeforderten Mengen veranlaßt.

In den Fällen, in welchen von einer beauftragten Behörde eine Reihe von Anträgen mit größeren Mengen übermittleit werden, behält sich die Metall-Ersatzstelle vor, statt des Einzelversandes an die einzelnen Antragsteller, gemeinsam waggonweisen Versand vorzunehmen. In diesem Falle dürfte es erforderlich werden, daß der Versand an die beauftragten Behörden erfolgt, und diese die Verteilung auf die einzelnen Antragsteller eventuell unter Zuhilfenahme der Handwerkskammer, der Innungen oder dergl. vorzunehmen. In einer Reihe von Großstädten ist schon ähnlich verfahren worden. Die Kommunalverbände werden ersucht, in derartigen Fällen die Metall-Ersatzstelle durch Übernahme dieser Tätigkeit zu unterstützen.

Die Ueberweisung von Zinkblech erfolgt ebenfalls durch Vermittlung der Metall-Ersatzstelle. Dem Antrage ist eine amtliche Bescheinigung mit ausführlicher Begründung beizufügen, nach welcher die angeforderte Menge ausschließlich als Ersatz für mobilisiertes Dachkupper dient und zwar für solche Zwecke, für welche jedes andere Material unbrauchbar ist.

Metall-Mobilmachungsstelle.

gez.: Joffe.

Die Vordrucke zur Anmeldung des erforderlichen Materials werden von uns bestellt und sodann den Herren Bürgermeistern in genügender Anzahl übergeben werden, wo sie von den Besitzern der Blechbleitern in Empfang zu nehmen sind.

Die ausgefüllten Vordrucke sind durch die Herren Bürgermeister, die zu beschleunigen haben, daß der angeforderte Baustoff ausschließlich als Ersatz für mobilisiertes Kupfer nach den vorstehend gegebenen Richtlinien Verwendung findet, an uns spätestens bis zum 20. September 1917 zurückzugeben.

Rüdesheim a. Rh., den 24. August 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Die Schiffsahrtsgesellschaften und Schiffer werden hiermit darauf hingewiesen, daß Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen auf Grund der Bezirksverordnung vom 23. August 1917, die am 25. des gleichen Monats in Kraft getreten ist, nur dann zur Beförderung angenommen werden dürfen, wenn eine Bescheinigung des Magistrats oder Bürgermeisters des Versand- oder Wohnortes vorgelegt wird, daß das betreffende Obst von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Frankfurt a. M. für den Versand freigegeben ist. Der Versand darf nur nach Orten erfolgen, die im Regierungsbezirk Wiesbaden liegen. Die Versandgenehmigung der Ortsbehörde muß enthalten:

Name und Wohnort des Abenders,
Menge und Obstsorte,
Transportmittel,
Ort des Versandtes und
Name und Wohnort des Empfängers.

Rüdesheim a. Rh., den 28. August 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

An die Magistrate und Herren Bürgermeister des Kreises!

Betr.: Rückerstattung der Kriegsteuer.

Der Herr Finanzminister macht, um, Zweifelsfällen vorzubeugen, durch Erlass vom 3. ds. Mts., J. Nr. II 8438, darauf aufmerksam, daß im Falle der Rückerstattung der Kriegsteuer auf Grund der Vorschrift in § 31 Abs. 5 des Kriegsteuergesetzes — Rückerstattung auf Grund rechtskräftiger Entscheidung — auch die nach Abs. 3 a. a. O. vom 1. Juli ds. Js. an entrichteten Zinsen von fünf vom Hundert jährlich mit zu erstatten sind, soweit sie auf den zu erstattenden Abgabebetrag entfallen. Tagesgen sind von den gezahlten und wieder zurückzuerstattenden Zinsen nicht auch noch Zinsen zu berechnen.

Vorstehendes teile ich zur Bekanntgabe an die Hebestellen mit.

Rüdesheim a. Rh., den 24. August 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

Am 18. ds. Mts. hat in Mainz zwischen der hiesigen Landesgemüsestelle und der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden über die Versorgung des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Gemüse durch die hiesige Landesgemüsestelle eine Verhandlung stattgefunden, deren Ergebnis das Abkommen gewesen ist, welches nachstehend zur Kenntnis gebracht wird. (Abschrift.)

Für den Rest der Frühlingsernte wird vereinbart, daß eine Verständigung zwischen der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Wiesbaden und der hiesigen Landesgemüsestelle in Mainz auf der Grundlage getroffen wird, daß die hiesige Landesgemüsestelle für die Belieferung der nassauischen Bedarfsgemeinden beizugt ist, wogegen diese die Verpflichtung übernehmen, die von ihnen beauftragten Verkäufer aus Hessen zurückzuführen.

Ferner übernehmen es die Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, dafür zu sorgen, daß das aus Hessen gelieferte Gemüse durch die Kommunen selbst oder unter Kontrolle und Verantwortung der Kommunen unter Einhaltung der festgesetzten Höchstpreise verkauft wird.

Im Einzelnen soll mit den verschiedenen preussischen Gemeinden nähere Abrede getroffen werden, und zwar:

1. Wiesbaden:
Herr Geheimrat Droge wird veranlassen, daß ein Beauftragter der Stadt Wiesbaden am Montag zur Verhandlung nach Mainz kommt.
2. Diebstahl:
Die hiesige Stelle übernimmt es, mit Diebstahl die nötige Vereinbarung am Montag selbst herbeizuführen.
3. Kreis Höchst.
4. Kreis Homburg.
5. Kreis Rüdesheim:

Mit diesen Kreisen soll zunächst der gegenwärtige Zustand bestehen bleiben und sie sollten berechtigt bleiben, ihre Einkäufer weiter nach Hessen zu schicken. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, so sollen neue besondere Vereinbarungen getroffen werden.

6. Frankfurt a. M.:

- a) Nach Frankfurt a. M. wird geliefert:
Aus Wiesbaden. Die drei Wiesheimer Marktvereine für Frankfurt sollen in der bisherigen Weise nach Frankfurt liefern.
- b) Aus Rombach, Heidesheim oder Freiweinsheim wird die Landesstelle wöchentlich insgesamt 3-4 Waggons nach Frankfurt leiten.
- c) Aus Jfenburg und Spremlingen soll wie bisher nach Frankfurt geliefert werden dürfen.
- d) Wegen der Lieferung aus Worms hat sich die Stadt Frankfurt mit Herrn Polizeirat Bischoff in Worms in Verbindung zu setzen, der von der Landesgemüsestelle beauftragt wird, möglichst große Mengen nach Frankfurt zu liefern.

Voraussetzung ist, daß die hiesige Landesgemüsestelle durch die Aufrechterhaltung des Versandzwingens und Rahregeln gegen das Einmischen in die Lage versetzt wird, auf den Versand des Gemüses überhaupt einen Einfluß zu haben. Einmischen wird jedenfalls nach diesem Abkommen gehandelt.

Die Versorgung des Großherzogtums Hessen darf durch dieses Abkommen keine Not leiden.

Um dieses Abkommen in Wirksamkeit setzen zu können und einer bestehenden augenblicklichen Notlage abzuheben, soll die sofortige Sperre der Gemüskontrollen Stadt Mainz, Frintzen, Gonsenheim und Heidesheim für die nächsten 6 Wochen bei der Reichsstelle nachgelöst werden.

Rüdesheim a. Rh., den 24. August 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Der Weltkrieg.

Ämtliche deutsche Heeresberichte.

Lebhaftes Feuertätigkeit im Osten.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus.

Großes Hauptquartier, 30. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Die Kampftätigkeit in Flandern beschränkte sich auch gestern auf hartes Feuer in einigen Abschnitten nordöstlich und südlich von Ypern. — Fröhmorgens führten die Engländer einen heftigen Vorstoß nordöstlich von Bieltje, der verlustreich im Feuer und Nahkampf zusammenbrach.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. Am Chemin-des-Dames scheiterten mehrere nach Feuerwellen vordringende Erkundungsführer der Franzosen südöstlich von Cerny. — Vor Verdun nahm abends der Artilleriekampf wieder größere Stärke an; außer Erkundungsführern keine Infanterietätigkeit.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Französische Feuer gegen Thiaucourt wurde erneut durch kräftige Beschießung von Noviant aus Preß erwidert.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Bei Dinaburg und Smorgan lebte die Feuertätigkeit erheblich auf; auch südwestlich von Luck, bei Tarnopol und am Brucz war die russische Artillerie rühriger als sonst.

Front des Generalobersten Erzherzogs Joseph. Südlich von Targu Jfina wurden rumänische Angriffe gegen unsere Linien abgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen. Der Kampferfolg des 28. 8. in den Bergen nordwestlich von Fociani wurde gestern erweitert. Kraftvoller Stoß der bewährten Angriffstruppen warf den jäh sich wehrenden Feind aus Tresti und drängte ihn über die Höhen nördlich des Dorfes gegen das Sufita-Tal zurück. Ein aus Schlesien und Sachsen bestehendes Regiment zeichnete sich besonders aus. An 300 Gefangene und zahlreiche Maschinengewehre und Fahrzeuge wurden eingebracht. — Heftige Entlastungsangriffe der Gegner, ohne Rücksicht auf Menschenverlust gegen die von uns nordöstlich und nördlich von Muncelul erkämpften Linien geführt, blieben erfolglos und ohne Einfluß auf die Angriffsbewegung westlich der Sufita. — Am Sereth und an der unteren Donau steigerte sich die Gefechtsstärke.

Macedonische Front. Die erhöhte Feuertätigkeit dauerte an, besonders südwestlich des Dojran-Sees. — Bei Thuma und Alcaß Mah unternahmen die Bulgaren erfolgreiche Streifen, bei denen mehrere französische Posten aufgehoben und Gefangene zurückgeführt wurden. Einige angreifende feindliche Kompagnien wurden durch Feuer vertrieben.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Kleine Kämpfe im Westen und im Osten.

Mitteilung des Wolffschen Telegraphen-Bureaus.

Großes Hauptquartier, 31. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. In Flandern steigerte sich die Kampftätigkeit der Artillerien an der Küste und zwischen Yper und Yss erst gegen Abend. Nachts kam es mehrfach zu Zusammenstößen im Vorfeld unserer Stellungen; eine Anzahl Engländer wurde gefangen. Im Artola entwickelten sich nördlich von Lens örtliche Kämpfe, die bis zur Dunkelheit andauerten. Südwestlich von Le Catelet entziffen Jäger-Kompagnien den Engländern einen Teil ihres neulichen Gewinns; zahlreiche Gefangene sind eingebracht worden. St. Quentin lag wieder unter französischem Feuer.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. In der östlichen Hälfte des Chemin des Dames-Rückens war die Feuertätigkeit lebhaft. Vor Verdun ging das Störungsfeuer auf beiden Maasuferten abends wieder in starken Artilleriekampf über, ohne daß es zu neuen Angriffen kam.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Nordwestlich von Dinaburg stießen russische Streifabteilungen unter Feuerschutz bei Jlugt vor; unsere Grabenbesatzung schlug den Feind zurück. Ebenso vergeblich blieben russische Unternehmungen am Karocz-See. Bei Stala setzten einige unserer Kompagnien über den Brucz, brachen in die russischen Linien ein und kehrten nach Zerstörung der Grabenanlage mit Gefangenen und Beute über den Fluß zurück. Zwischen Dnjestr und Donau ist die Lage unverändert.

Macedonische Front.

Bei großer Hitze hielt die gesteigerte Gefechtsstärke an. Am Dobropolje wurden serbische Abteilungen, südwestlich des Dojran-Sees englische Bataillone unter schweren Verlusten abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Bisher mehr als 10 000 Gefangene.

Aus dem österreichisch-ungarischen Heeresbericht.
Wien, 30. August.

Der große Wassengang am Sonzo wurde auch gestern mit höchster Erbitterung fortgeführt. Der Wall der Verteidiger widerstand siegreich den schwersten Anstürmen.

Im Naume nördlich von Rai brachen in den Morgenstunden zwei starke italienische Angriffe zusammen. Bei Lobesee, Madeni und Britof warf der Feind den ganzen Tag über bis in die frühe Nacht ununterbrochen neue Massen gegen unsere Stellungen. Alle Anstürme prallten an der scharfen Standhaftigkeit unserer Braven ab.

Zu den vielen Kampfmitteln, mit deren Hilfe der Feind unseren Widerstand niederzuzwingen versuchte, trat gestern ein neues, in diesem Gelände kaum erwartetes: Östlich von Britof ritt italienische Kavallerie gegen unsere Verschanzungen an. Sie wurde von Maschinengewehren empfangen und vernichtet.

Für die heldenhaften Kämpfer auf dem Monte San Gabriele brachte der 29. August abermals heiße Stunden. Immer wieder lief der Feind gegen das Bollwerk Sturm. Gegen Abend gelang es ihm, in unsere Gräben einzudringen.

E Oppenheim a. Rh., 31. Aug. In seiner Weinversteigerung brachte Herr Adam Becker dahier eine Reife von 1915er und 1916er Weinen aus Lagen der Gemarkung

Oppenheim, Dienheim, Ludwigshöhe und Nierstein zum Aus-
gebot. Erhöht wurden für das Stück 1916er Ludwigshöhe
6430—7680 Mt., Oppenheimer 8620—10 640 Mt., Dien-
heimer 6640—10 000 Mt., für das Stück 1916er Dienheimer
4400—5200 Mt., Ludwigshöhe 4700 Mt., Niersteiner
4680—5140 Mt. Der gesamte Erlös stellte sich auf
349 660 Mt.

— Aus Rheinhessen, 31. Aug. Der Monat August
brachte recht viel Regen für die Reben und damit auch
verschiedentlich eine Ausdehnung der Peronospora. Im all-
gemeinen aber hat sich der Traubenstand während dieses
Monats gehalten. Die Ausichten sind günstig geblieben.
Man darf noch immer mit einer mittelmäßigen Ernte rechnen.
Freilich wird die Ernte auch neidisch ausfallen. In ge-
schäftlicher Hinsicht zeigt sich nicht viel Leben, denn die
Borräte sind klein geworden. Bezahlt wurden für das
Stück 1916er zuletzt 4000—4500 Mt. und mehr, 1916er
5000—6000 Mt. und mehr.

[1] Aus Rheinhessen, 31. Aug. Ein teurer Tropfen
wird der diesjährige Rotwein werden. Die bis jetzt schon
getätigten Kaufabschlüsse eröffnen für den Konsumenten in
dieser Hinsicht recht unerfreuliche Ausichten. So wurden
gestern schon 30 Mark für das Viertel Frühburgundertrauben
geboten. Da man auf das Stück Wein durchschnittlich 200
Viertel rechnet, so bedeutet das einen Erzeugerpreis von
6000 Mark pro Stück. Wie sich bei solchem seit Bestehen
des Weinbaues noch nie erlebten Preise erst der Kleinver-
kaufspreis stellen mag, läßt sich nach den Erfahrungen der
letzten zwei Jahre leicht erraten. Das gibt in der Tat
einen teuren Medizinalwein für Kranke.

3 Neustadt a. S., 31. Aug. Die Wingerzogenossenschaft
Neustadt a. S. hat ihren Mitgliedern für den 1914, 1915,
1916 abgelieferten Wein in Anbetracht der Weinpreiserhöhung
18 Mt. auf das Vogel nachträglich herausbezahlt.

○ Kreuznach, 30. Aug. Heute fand hier die Wein-
versteigerung des Herrn Ferdinand Schneeganz in
Kreuznach statt. Zum Ausgebot gelangten 87 Nummern
selbstgeernteter 1916er Weißweine aus Pagen der Gemarkungen
Rozheim, Kreuznach, Ebernburg, Bosenheim, Waldböckelheim,
Altenbamberg, Winzenheim, Rozheim, Gadenheim, Oberhausen
und Niederhausen, also aus Gemarkungen des Nahegebietes

und Rheinhessens. Für 82 Stück 1916er wurden 4320—5220
Mt., 5 Halbstück 2420—2510 Mt., durchschnittlich für das
Stück 4828 Mt. erzielt. Der Gesamterlös stellte sich für
82 Stück und 5 Halbstück 1916er auf 407 870 Mt. ohne Käufer.

Von der Nahe, 31. Aug. Mit einem frühen
Herbst darf man bestimmt rechnen. Die Ausichten auf die
Rebe haben sich nicht verringert, denn der Befang ist
noch gut und die Schädlinge vermochten nicht sehr viel an-
zurichten. Geschäftlich herrscht Ruhe. Für das Stück 1916er
wurden im allgemeinen 4000—4300 Mt., 1916er 5000 Mt.
und mehr angelegt.

Gottesdienst für Kloster Marienthal.

Ottav von Maria Geburt 2.—9. September.

Die diesjährige Festwoche von Maria Geburt wird vom 2.—9.
September gehalten. Dieselbe soll, wie im vorigen Jahre, den
Charakter der Bitte und Sühne tragen, um einerseits durch in-
ständiges Flehen, andererseits durch wahre Bußgesinnung die Hülfe
Gottes in der gegenwärtigen Zeit zu erreichen.

Gottesdienstordnung:

Sonntag, den 2. September: 10 Uhr morgens feierliche
Eröffnung mit Predigt, darauf Vesperamt. Nachmittags 2 Uhr:
Predigt mit Segensandacht.

Montag, den 3. September: 10 Uhr Predigt und Hochamt.
Nachmittags 2 Uhr: Predigt und Andacht.

Dienstag, den 4. September: Viti- und Sühnetag für die
Frauen. 10 Uhr Predigt und Hochamt. Nachmittags 2 Uhr:
Predigt und Segensandacht.

Mittwoch, den 5. September: Viti- und Sühnetag für die
Kinder. 10 Uhr Predigt und Hochamt. Nachmittags 2 1/2 Uhr:
Predigt mit darauffolgender Prozession mit dem Gnadenbilde.

Donnerstag, den 6. September: Viti- und Sühnetag für
die Jungfrauen. 10 Uhr Predigt und Hochamt. Nachmittags 2
Uhr: Predigt mit Andacht.

Freitag, den 7. September: Erster Freitag des Monats.
Ausführung des Allerheiligsten von morgens 6 Uhr ab. 10 Uhr
Predigt, darauf Hochamt. Nach demselben gemeinschaftliche Be-
stimmung vor dem Allerheiligsten.

Nachmittags 2 Uhr: Predigt, dann Andacht.

Samstag, den 8. September: 10 Uhr Predigt, dann Hoch-
amt. Nachmittags 2 Uhr: Predigt, darauf Andacht.

Sonntag, den 9. September: (Schlußtag) 10 Uhr: Predigt
und Hochamt. Nachmittags 2 Uhr: Schlußpredigt und Prozession
mit dem Gnadenbilde.

Gelegenheit zur hl. Beichte ist täglich von morgens 6 1/2 bis
12 Uhr, dann von 3 Uhr nach der Predigt, die hl. Kommunion
wird von morgens 6 Uhr ab alle 30 Minuten ausgeteilt. Die
hl. Messen sind von morgens 6 Uhr ab bis 8 Uhr.

Fremdenbücher

für Hotels und Gasthäuser, gebunden und ungebunden.
Liefert die Buchdruckerei des
Rheingauer Bürgerfreund, Oestrich u. Eltville.



D. & G. Adrian

Kofspediteure S. M. des Kaisers u. Königs
Bahnhofstr. Wiesbaden Telephon 59
Nr. 6 u. 6223

Möbeltransporte

nach allen Plätzen des In- und Auslandes
Verpackung von Glas, Porzellan etc.
Gewährte Packmeister 4 Eigenes Personal

Osram-1/2-Wattlampen

Flack, Wiesbaden, Lusenstrasse 46, Tel. 747
neben Residenz-Theater.

Versteigerung.

Am Montag, den 3. September 1917,

nachmittags punkt 1 Uhr beginnend,

läßt Herr Mich. Jerbe zu Winkel, Hauptstraße 107, in
seiner Behausung eine noch sehr gut erhaltene

Dockenkoller

mit eiserner Schraube, Herbstblüten, Herbstgerätschaften,
2 Leitern, sowie sonstiges, öffentlich meistbietend gegen
Barzahlung versteigern.

Wegen Geschäftsaufgabe

verkaufe sehr wohl erhaltene

Herbst- und Kellereigeräte

als Abbeerkquetschmaschine, Bütten, Büttendeckel,
Kellern, Stützen, Trichter, ovale Lagerfässer,
Schließen, Hefepress-Säcke, Filtrier-Apparate
verschiedener Systeme, Heber, Winden, Bennerkarren,
großer Wagenkasten usw.

J. B. Dorengi, Geisenheim.

Amalie Bleier & Co.

Fernsprecher 2818 Mainz Fernsprecher 2818

Schusterstraße 29

Spezialhaus

für

Handarbeiten u. Kunststickereien

Stets größte Auswahl
in allen Neuheiten.

Tailen=Arbeiterinnen,
Rock = Arbeiterinnen,
sowie Hilfsarbeiterinnen
gesucht.

BACHARACH,
Hoflerant,
Wiesbaden.

Steuer-Einsprüche Berufungen

sowie Gesuche und Schriftsätze aller Art werden sachgemäß
mit Erfolg angefertigt durch das Steuer- u. Rechtsbüro
Pb. Mohr, Eltville a. Rh.,
Schwalbacherstraße 36.

Bohann Egert, Uhrmacher.



Reichhaltig sortiertes Lager in
Uhren, Gold- und Silberwaren
aller Art zu äußerst billigen Preisen.
Große Auswahl in Herren- und Damenuhren, Kneifer,
Thermometer und Barometer.
Sämtliche Reparaturen an Uhren, Schmuckstücken und
optischen Gegenständen werden gut und billig ausgeführt.

Oestrich a. Rh., Landstraße Nr. 16.

12
kleine Fotos
Mk. 0.50.

9 Gratistage!
Vom 1.—9. September

12
Post-fotos
Mk. 1.—.

erhält jeder,
der sich bei mir eine Aufnahme von
Mk. 2.50 an bestellt

Ganz umsonst

sein Bild mit Karton 18x24.
Moderne Fotos in künstlerischer Ausführung.
Skizzen in jeder Größe, Bergsteigerungen und Ver-
kleinerungen nach jedem Bilde.

Aufnahmen bei jeder Witterung von 8—7 Uhr,
mit der berühmten Klobus-Spiegel-Einrichtung.
Schnelle Bedienung! Erstklassiges Material!

Kunst-Atelier Foto-Elektra

E. Schmidt
WIESBADEN, 1 Michelsberg 1
neben dem Salamander-Schuhhaus.

12
Postkarten
Mk. 2.50 an

6
Skizzenkart.
Mk. 5.—.

Heute eingefroren:
ein großer Transport
prima frischmelkende

sowie

hochtragende



Kühe,

worunter **Fahrkühe,**

sowie eine große Anzahl

Jungrinder.

Jakob Simons, Eltville

Taunusstraße 14 — Telephon 144.

Pianos

Stets auch ca. 25 gepolte Pianinos
am Lager, teils wie neu, in jeder
Preislage. Harmoniums u. Flügel.
Größte Auswahl in
Mikropianos u. Harmoniums.

Reparaturen.
Schmidt, Wiesbaden,
Hauptstr. 32.

Ruderboot,

fast neu, auch zum Segeln,
für 3—4 Personen, zu ver-
kaufen bei

Wilhelm Steinheimer,
Hafenstraße 3
Schiersteiner-Hafen.

Eine Grube
Asche
und
Jauche

zu vergeben.
Näheres in der Expedition
dieses Blattes.

Banknotentaschen
Visitentaschen
Brieftaschen
Necessaires
Notizbücher
empfehlen
Adam Etienne, Oestrich.

Evang. Frauen-Verein

Oestrich.
Die Arbeitsstunde für den
Monat September fällt aus.

Eine große, schwere,
gut erhaltene, eiserne

Docken-Keller

mit Holzbiet, preiswert zu
kaufen; ebenso einige ge-
brauchte

Stückfässer

sowie kleinere Gebinde.
Näheres in der Expedi-
tion dieses Blattes.

7 Zimmer

Küche nebst Zubehör zu
mieten.

Krahenstr. 11, Oestrich

Preislisten, Fahrten

Befert Adam Etienne, Oestrich

Eine

Wohnung

bestehend in 3 Zimmer,
nebst Zubehör zum 1. Okt.
zu vermieten.

Johann Müller, Oestrich

Suche für meine Tochter
18 Jahre alt, die
nähen, bügeln,
kochen gelernt hat.
Oktob. 1917 bessere
dieselbe übernimmt auch
Hausarbeit. Näheres in
lag dieses Blattes.

Eine schöne

Milchziege

zu verkaufen.
Näheres Erbach im
Ringsstr., Ecke Oberbach

Evangelische Kirchen-Gemeinde

Oestrich.

Sonntag, den 2. Sept.
8 1/2 Uhr vorm.: Gottesdienst
in Oestrich.

9 Uhr vorm.: Gottesdienst
in Oestrich.

11 1/2 Uhr vorm.: Gottesdienst
in Erbach.

Evangelische Kirchen-Gemeinde

des oberen Rheingebietes

Sonntag, den 2. Sept.
9 1/2 Uhr vorm.: Gottesdienst
der Pfarrkirche zu Oestrich.

10 1/2 Uhr vorm.: Gottesdienst
der männl. Jugend.
2 1/2 Uhr nachm.: Gottesdienst
in der Christuskirche zu
Eltville.